

SATZUNG ELSA-DEUTSCHLAND E.V.

STAND JULI 2024



The European Law Students' Association

GERMANY

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Zweck.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Ordentliche Mitgliedschaft	4
§ 5	Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft und des Beobachterstatus	4
§ 6	Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft und des Beobachterstatus	5
§ 7	Außerordentliche Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft	5
§ 8	Beirat und Förderkreis	6
§ 9	Organe der Vereinigung.....	6
§ 10	Generalversammlung	6
§ 10a	Generalversammlung als Videokonferenz.....	7
§ 11	Beschlussfassung und Stimmrecht	7
§ 12	Besondere Beschlüsse	8
§ 13	Abstimmungen und Wahlen	8
§ 14	Präsidium und Bundesvorstand	9
§ 15	Rechnungsprüfung	10
§ 16	Beiträge.....	10
§ 17	Kostentragung	10
§ 18	Interne Regelungen	12

Satzung von ELSA-Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen „Deutsche Sektion der europäischen Jurastudierendenvereinigung e.V.“, abgekürzt: „ELSA-Deutschland e.V.“.
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck

- (1) ELSA-Deutschland e.V. ist die nationale Verbandsorganisation der Fakultätsgruppen in der Bundesrepublik Deutschland, und Mitglied der Europäischen Jurastudierendenvereinigung (ELSA), dem internationalen Dachverband mit Sitz in Amsterdam.
- (2) ¹Die Vereinigung erkennt die Statuten des Dachverbands ELSA an und unterstützt deren Ziele. ²Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudent:innen¹ und jungen Jurist:innen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) Zweck der Vereinigung und ihrer Untergliederungen ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) Die Vereinigung ist parteipolitisch neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. ³Keine Person oder Vereinigung darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd

¹ Im Folgenden wird der Genderdoppelpunkt verwendet, um Menschen aller Geschlechter in gleichem Maße zu inkludieren. Der Genderdoppelpunkt wird in Screenreader-Programmen unter Umständen als längere Pause oder „Doppelpunkt“ vorgelesen.

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den ELSA Alumni Deutschland e.V. (EAD), welcher es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) ¹Vereine, nachfolgend Fakultätsgruppen genannt, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen, können ordentliche Mitglieder der Vereinigung werden:

1. Sie haben ihren Sitz an dem Ort einer Hochschule mit juristischem Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sie müssen in das Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein oder zumindest beides anstreben.
3. Sie haben eine Satzung, deren Zweck dem der vorliegenden entspricht.
4. Die Darlegung dieser Kriterien obliegt dem antragenden Verein.
5. Ihre Mitglieder sind:
 - a) an einer Hochschule am Ort der Fakultätsgruppe in einem Studiengang mit deutlich erkennbarem juristischem Schwerpunkt immatrikuliert; oder
 - b) Rechtsreferendar:innen, Jungjurist:innen, sowie Doktorand:innen, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Absolvent:innen eines solchen Studiengangs an einer Hochschule am Ort der Fakultätsgruppe.

²Der juristische Studiengang nach Satz 1 muss folgende Kriterien erfüllen:

- a) Die Bezeichnung des Studiengangs soll den juristischen Inhalt des Studiums klar erkennen lassen; und
- b) die Student:innen belegen mehr als die Hälfte des Curriculums (Pflichtfachbereich im Studienverlauf) mit juristischen Lehrveranstaltungen.

- (2) An jedem Hochschulort darf nur eine ELSA-Fakultätsgruppe bestehen.
- (3) ¹Die ordentlichen Mitglieder tragen den Namen „Fakultätsgruppe ... der Europäischen Jurastudierendenvereinigung e.V.“, abgekürzt „ELSA-... e.V.“, jeweils ergänzt um den Namen des Hochschulortes. ²Mitglieder, deren Satzung seit dem 1. August 2021 nicht geändert wurde, dürfen weiterhin den Namen „Fakultätsgruppe ... der Europäischen Jurastudentenvereinigung e.V.“ tragen.

§ 5 Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft und des Beobachterstatus

- (1) ¹Vereine, welche die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, können die Aufnahme als Mitglied im Beobachterstatus (Beobachter) beantragen. ²Vereine, welche mindestens seit der vorletzten

ordentlichen Generalversammlung Beobachter sind, können die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragen.

- (2) Über die schriftlichen Aufnahmeanträge entscheidet die ordentliche Generalversammlung, welche zeitlich auf den Eingang des Antrags folgt, nach Stellungnahme des Bundesvorstands.
- (3) Über die Aufnahmeanträge von Vereinen, welche die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, entscheidet die Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit.
- (4) Für Beobachter gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 6 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft und des Beobachterstatus

- (1) Der Austritt aus der Vereinigung ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand möglich.
- (2) ¹Die Generalversammlung kann ein Mitglied, oder einen Beobachter mit Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen ausschließen, wenn das Mitglied bzw. der Beobachter entweder
 - a) die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt;
 - b) seit vier ordentlichen Generalversammlungen keine seiner Gebühren bezahlt hat;
 - c) ELSA-Deutschland e.V., einem seiner Mitglieder, seiner Beobachter oder jemanden dem es in sonstiger Weise verpflichtet ist erheblichen Schaden zugefügt hat; oder
 - d) aus einem anderen wichtigen Grund.

²Das betroffene Mitglied hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

- (3) ¹Der Beobachterstatus endet durch Aufnahme als ordentliches Mitglied, durch Ablehnung des Antrags auf Aufnahme als ordentliches Mitglied oder mit Ablauf der dritten ordentlichen Generalversammlung seit der Aufnahme in den Beobachterstatus. ²Der Ausschluss eines Beobachters bestimmt sich nach Abs. 2.

§ 7 Außerordentliche Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

- (1) ¹Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung dieser als fördernde Mitglieder beitreten. ²Über die Aufnahme sowie die Beiträge entscheidet der Bundesvorstand.
- (2) ¹Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch besondere Verdienste für und um ELSA-Deutschland e.V. verdient gemacht haben. ²Über die Ernennung entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Bundesvorstandes.
- (3) Die Beendigung kann jederzeit von beiden Seiten erklärt werden.

§ 8 Beirat und Förderkreis

- (1) ¹Zur Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht ihr die Institution des Beirats zur Seite. ²Über die Mitgliedschaft im Beirat entscheidet der Bundesvorstand.
- (2) ¹Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht ihr die Institution des Förderkreises zur Seite. ²Über die Mitgliedschaft im Förderkreis entscheidet das Präsidium.
- (3) Die Mitglieder der in Abs. 1 und 2 genannten Fördergremien sind nicht Mitglieder der Vereinigung.

§ 9 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind die Generalversammlung, das Präsidium und der Bundesvorstand, sowie die Rechnungsprüfer:innen.

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung besteht aus den Vertreter:innen der ordentlichen Mitglieder und der Beobachter.
- (2) Sie ist zuständig für die in dieser Satzung oder der Vereinsordnung zugewiesenen Aufgaben und für die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Vereinigung auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder des Bundesvorstands, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (3) ¹Es finden zwei ordentliche Generalversammlungen im Geschäftsjahr statt. ²Diese werden durch das Präsidium unter Wahrung einer Frist von 28 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. ³Die elektronische Übermittlung der Tagesordnung und der Arbeitsmaterialien genügt zur Wahrung dieser Form. ⁴Die Generalversammlung kann eine Änderung der Tagesordnung beschließen. ⁵Alle Anträge, Bewerbungen und Arbeitspapiere der Fakultätsgruppen, die im Rahmen der Arbeitsmaterialien bereitgestellt werden sollen, müssen mindestens 31 Tage vor dem Eröffnungsplenum bei dem:der Vizepräsident:in von ELSA-Deutschland e.V. eingegangen sein.
- (4) ¹Anträge über Beschlüsse, die abweichend von Abs. 3 gestellt werden, können von dem:der Versammlungsleiter:in zurückgewiesen werden. ²Hiervon kann die Generalversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen abweichen.
- (5) ¹Außerordentliche Generalversammlungen sind auf Initiative des Bundesvorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder von ELSA-Deutschland e.V. durch den Bundesvorstand einzuberufen. ²Das Verlangen der beantragenden Fakultätsgruppen hat schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu erfolgen. ³Abweichend von Abs. 3 Satz 2 beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen. ⁴Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Die beantragenden Mitglieder haben, nach Rücksprache mit dem Bundesvorstand, für die Ausrichtung der außerordentlichen Generalversammlung zu sorgen. ⁶Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentlichen Generalversammlungen entsprechend.
- (6) Die Leitung der Versammlung obliegt dem:der Vizepräsident:in oder bis zu zwei von ihm zu bestimmenden Personen.
- (7) Die Generalversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10a Generalversammlung als Videokonferenz

- (1) ¹Die Generalversammlung kann in Notsituationen als Videokonferenz stattfinden. ²Als Notsituationen im Sinne von Satz 1 gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzveranstaltungen wegen Gefahren nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind, insbesondere wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreffen vor Ort verhindern. ³Die Entscheidung über die Durchführung der Generalversammlung als Videokonferenz trifft der Bundesvorstand.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können abweichend von Abs. 1 auch ohne Vorliegen einer Notsituation als Videokonferenz stattfinden.
- (3) ¹Es gelten die sonstigen Verfahrensvorschriften des Beschlussbuchs und der Vereinsordnung auch für Videokonferenzen entsprechend. ²Die Auswahl eines geeigneten Systems zur Durchführung der Videokonferenz obliegt dem Bundesvorstand.

§ 11 Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder selbst oder durch Übertragung des Stimmrechts vertreten an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) ¹Im Falle der Nichterreichung der Beschlussfähigkeit oder ihres Verlustes vor Ablauf der Generalversammlung ist das Präsidium verpflichtet, unverzüglich die Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. ²Diese zweite Versammlung findet spätestens vier Wochen nach dem ersten Termin statt und ist ohne Rücksicht auf die Anforderungen des Abs. 1 beschlussfähig. ³Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. ⁴Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.
- (3) ¹Jedes ordentliche Mitglied hat fünf Grundstimmen, sowie Zusatzstimmen nach der folgenden Berechnung:

$$\text{Zusatzstimmen} = \left\lfloor \frac{\text{Mitglieder der Fakultätsgruppe} \times 10}{\text{Mitglieder (größte Fakultätsgruppe)} - \text{Mitglieder (kleinste Fakultätsgruppe)}} \right\rfloor$$

²Die Mitgliederanzahl der kleinsten Gruppe wird von der Mitgliederanzahl der größten Gruppe abgezogen, das Ergebnis durch zehn dividiert. ³Dieser Wert ist die Anzahl der Mitglieder, bei deren Erreichen jeweils eine Zusatzstimme anfällt. ⁴Die Mitgliederanzahl der in Rede stehenden Fakultätsgruppe (Name) wird durch diesen Wert geteilt, das Ergebnis abgerundet. ⁵Ausschlaggebend für die Berechnung der Zusatzstimmen sind die bis spätestens fünf Tage vor Eröffnung der Generalversammlung an ELSA-Deutschland e.V. mitgeteilten Mitgliederzahlen. ⁶Die Mitgliederzahl ist vor der Ausgabe der Stimmkarte durch Abgabe einer schriftlichen Versicherung nachzuweisen. ⁷Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung über die Mitgliederzahlen oder ein entsprechender Nachweis, erhält die entsprechende Gruppe nur die Grundstimmen.

- (4) ¹Stehen finanzielle Forderungen der Vereinigung gegenüber einem ordentlichen Mitglied aus, so kann ihm die Generalversammlung auf Antrag des Bundesvorstands das Stimmrecht entziehen. ²Das betroffene Mitglied hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

- (5) Auf jedes bei der Generalversammlung anwesende ordentliche Mitglied können die Stimmen höchstens eines abwesenden Mitglieds schriftlich übertragen werden.

§ 12 Besondere Beschlüsse

- (1) ¹Diese Satzung oder die Vereinsordnung kann von der Generalversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit geändert werden. ²Formelle Änderungen ohne eigenen Regelungsgehalt (redaktionelle Änderungen) bedürfen lediglich eines einstimmigen Beschlusses des Bundesvorstands unter Beteiligung aller seiner Mitglieder. ³Änderungen sind den Fakultätsgruppen unverzüglich über den All-of-Germany Verteiler sowie mit der Einladung zur nächsten Generalversammlung bekannt zu geben. ⁴Durch die Generalversammlung können die Änderungen mit einfacher Mehrheit rückgängig gemacht werden.
- (2) Eine Änderung des Zwecks der Vereinigung (§ 2) oder deren Auflösung bedarf der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder.
- (3) In Abs. 1 und 2 genannte Beschlüsse kann die Generalversammlung nur fassen, wenn in der Einladung zur Generalversammlung hierauf hingewiesen und bei Änderungen der Satzung die geplante Neufassung der betroffenen Paragraphen mitgeteilt wurde.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

- (1) ¹Die Organe der Vereinigung beschließen, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit, der gültig abgegebenen Stimmen. ²Einfache Mehrheit liegt vor, wenn von den abgegebenen Stimmen die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. ³Enthaltungen werden in die abgegebenen Stimmen nicht miteinberechnet. ⁴Wird für die Beschlussfassung der Generalversammlung eine qualifizierte Mehrheit verlangt, so sind zwei Drittel der zur Zeit der Beschlussfassung anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich.
- (2) ¹Für die Wahl des Bundesvorstandes, der Rechnungsprüfer:innen und Ausrichter der Nationalen Treffen gilt: Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der zur Zeit der Beschlussfassung anwesenden oder vertretenen Stimmen (absolute Mehrheit) erhält. ²Sofern bei mehreren Kandidat:innen im ersten Wahlgang kein:e Kandidat:in die absolute Mehrheit erreicht hat, findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Im zweiten Wahlgang ist der:die Kandidat:in gewählt, der:die mehr Stimmen als jede:r andere Kandidat:in auf sich vereint (relative Mehrheit), sofern die Stimmen für die Kandidat:innen zusammengerechnet die absolute Mehrheit erreichen. ⁴Falls im zweiten Wahlgang kein:e Kandidat:in gewählt wird, muss auf der nächsten Generalversammlung neu gewählt werden. ⁵Bei Stimmengleichheit ist zwischen den Kandidat:innen mit den meisten Stimmen und gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ⁶Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los durch die Versammlungsleitung.
- (3) ¹Stehen mehrere widersprüchliche Anträge oder Änderungsanträge zum gleichen Inhalt zur Abstimmung, wird über diese Anträge in einer Abstimmung abgestimmt. ²In dieser kann entweder für einen der Anträge gestimmt, gegen alle Anträge gestimmt oder sich bei allen Anträgen enthalten werden. ³Über den Antrag mit den meisten Ja-Stimmen soll anschließend in einer zweiten Abstimmung mit der erforderlichen Mehrheit entschieden werden. ⁴Herrscht unter den Anträgen mit den meisten Ja-Stimmen Stimmengleichheit, soll nur mit diesen Anträgen die erste Abstimmung einmalig wiederholt werden.

⁵Endet diese Wiederholung der ersten Abstimmung erneut mit Stimmengleichheit, gelten alle betroffenen Anträge als abgelehnt. ⁶Erhält ein Antrag in der ersten Abstimmung die für den Antrag erforderliche, mindestens jedoch die absolute Mehrheit, gilt dieser ohne eine zweite Abstimmung als angenommen.

- (4) ¹Die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Rechnungsprüfer:innen und die Ausrichter der nationalen Treffen werden geheim gewählt. ²Auf Antrag von einem Zehntel, mindestens aber drei der anwesenden Fakultätsgruppen, sind sonstige Wahlen sowie Abstimmungen über Beschlüsse geheim durchzuführen. ³Die Stimmzettel für geheime Wahlen werden in Einer-Stimmzetteln ausgeteilt. ⁴Die Stimmzettel für geheime Wahlen werden bis zur Genehmigung des Plenumsprotokolls aufbewahrt.
- (5) ¹Beschlüsse und Wahlen werden von den mindestens drei gewählten Schriftführer:innen protokolliert und von diesen und den Versammlungsleiter:innen unterschrieben. ²Das Protokoll ist spätestens 21 Tage nach Schließung der Generalversammlung fertigzustellen und an den:die Vizepräsident:in des Bundesvorstandes zu senden.

§ 14 Präsidium und Bundesvorstand

- (1) ¹Das Präsidium besteht aus dem:der Präsident:in, dem:der Vizepräsident:in und dem Bundesvorstandsmitglied für Finanzen. ²Die Mitglieder des Präsidiums vertreten die Vereinigung jeweils allein nach außen und bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) ¹Der Bundesvorstand besteht aus dem Präsidium und jeweils einem weiteren Mitglied für die Tätigkeitsbereiche Marketing, Akademische Aktivitäten, Professional Development und Seminare und Konferenzen. ²Der Bundesvorstand führt die Geschäfte der Vereinigung. ³Den Mitgliedern des Bundesvorstandes von ELSA-Deutschland e.V. werden für die Wahrnehmung der Aufgaben während der Amtszeit Unterbringungsmöglichkeiten am Sitz von ELSA-Deutschland e.V. zur Verfügung gestellt. ⁴Der Bundesvorstand soll hier grundsätzlich zusammenleben und zusammenarbeiten. ⁵Kandidat:innen für den Bundesvorstand können bei der Wahl mitteilen, ob sie am Sitz von ELSA-Deutschland e.V. wohnen werden. ⁶Mitglieder des Bundesvorstandes, welche keine Mitglieder des Präsidiums sind, sind keine besonderen Vertreter:innen im Sinne von § 30 BGB.
- (3) ¹Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. ²Der Bundesvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Präsidiums anwesend sind. ³Das Präsidium oder der Bundesvorstand können auch im Umlaufverfahren, d.h. schriftlich, telefonisch, per E-Mail, per Videokonferenz o.Ä., beschließen.
- (4) Präsidium und Bundesvorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) ¹Mitglieder des Bundesvorstands dürfen zugleich kein Amt als Mitglied des Vorstandes in einer Fakultätsgruppe innehaben oder in einer politischen Partei oder einer ihr nahe stehenden Organisation maßgebend mitarbeiten. ²Auf der Generalversammlung dürfen sie keine ordentlichen Mitglieder vertreten.
- (6) ¹Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. ²Unterbleibt die rechtzeitige Wahl eines:einer Nachfolger:in eines Mitglieds des Bundesvorstands, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben.

- (7) Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Bundesvorstands aus wichtigem Grunde mit der Mehrheit der an der Wahl teilnehmenden Stimmen seines Amtes entheben.
- (8) Die Mitglieder des Bundesvorstandes haften bei Erfüllung der ihnen obliegende Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (9) ¹Die Entlastung des Bundesvorstandes obliegt der Generalversammlung. ²Die Entlastung wird für den gesamten Bundesvorstand gemeinsam beschlossen. ³Die Generalversammlung kann durch Beschluss von Satz 2 abweichen.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) ¹Die Generalversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer:innen. ²Diese prüfen das Finanzgebaren, insbesondere die Mittelverwendung und die Kassenführung.
- (2) ¹Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bundesvorstand bis drei Tage vor Beginn der Generalversammlung in Textform vorzulegen und von diesem unverzüglich den Fakultätsgruppen zur Verfügung zu stellen. ²Auf der Generalversammlung im Plenum ist der Bericht von mindestens einem:einer Rechnungsprüfer:in vorzutragen.
- (3) ¹Das Bundesvorstandsmitglied für Finanzen legt den Rechnungsprüfer:innen rechtzeitig vor der Generalversammlung den Rechnungsbericht zur Prüfung vor. ²Darüber hinaus können die Rechnungsprüfer:innen jederzeit Einblick in die Rechnungsunterlagen nehmen.
- (4) ¹Jedes Mitglied des Präsidiums oder zwei Mitglieder des Bundesvorstandes können jederzeit einen außerordentlichen Rechnungsbericht anfordern oder eine Rechnungsprüfung anordnen. ²Die Bekanntmachung erfolgt in der gleichen Weise wie in Abs. 2, sofern es zum Zeitpunkt des Berichts bzw. der Prüfung nicht bereits weniger als sieben Tage bis zur Generalversammlung sind. ³Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 16 Beiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern und den Beobachtern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit durch die Generalversammlung bestimmt werden.

§ 17 Kostentragung

- (1) Verpflichtungen / Haushaltsmittel
 - a) ¹Der Bundesvorstand erstellt einen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr und soweit erforderlich einen Nachtragshaushalt, nach dessen Maßgaben die Mittel der Vereinigung verwendet werden können. ²Diese bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
 - b) Die Vereinigung hat alle finanziellen Aufwendungen zu bestreiten, die nach den Statuten der internationalen ELSA von einem Mitgliedsland an diese zu entrichten sind, insbesondere Mitgliedsbeiträge, sowie die Reisekosten für die Vertretung der nationalen Sektion auf dem Council

Meeting der internationalen ELSA nach den finanziellen Möglichkeiten von ELSA-Deutschland e.V. zu erstatten.

- c) ¹Eine maximal fünfzigprozentige Überschreitung des Ausgangsbudgets durch unvorhersehbare und funktionsbezogene Ausgaben der Bundesvorstandsmitglieder kann bis zu 75 % erstattet werden. ²Die Generalversammlung kann jedoch in außergewöhnlichen Fällen eine höhere Erstattung beschließen.
- d) ¹Mittel, die der Vereinigung zusätzlich zu dem zuletzt von der Generalversammlung beschlossenen Budget zufließen, kann das Bundesvorstandsmitglied für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand frei zuteilen. ²Die einzelnen Budgetposten dürfen dabei um maximal 50 % überschritten werden, soweit es sich nicht um zweckgebunden zufließende Mittel handelt. ³Darüberhinausgehende Überschreitungen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- e) ¹Das Bundesvorstandsmitglied für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand aus besonderem Grund einzelne Budgetposten bis zu 50 % verringern und die freiwerdenden Mittel auf andere Budgetposten in unbegrenzter Höhe verteilen. ²Dies gilt nur für das zuletzt von der Generalversammlung beschlossene Budget. ³Mittel, die der Vereinigung gemäß Abs. 1 lit. d zugeflossen sind, sind von Abs. 1 lit. e Satz 1 ausgenommen.

(2) Kostenübernahme Bundesvorstand

Aufwendungen, die einem:iner Inhaber:in eines Amtes der Vereinigung in dessen Ausübung entstehen, erstattet die Vereinigung entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten wenigstens anteilig.

a) Erstattung der Fahrtkosten

¹ELSA-Deutschland e.V. erstattet die Fahrtkosten der Mitglieder des Bundesvorstandes, sowie sonstiger Amtsträger:innen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Ämter entstehen. ²ELSA-Deutschland e.V. erstattet für Fahrten, die zu Vereinszwecken getätigt worden sind, 0,25 EUR pro gefahrenem Kilometer. ³Die Kosten sind möglichst gering zu halten.

b) Bereitstellen von Büroräumen

¹Den Mitgliedern des Bundesvorstandes von ELSA-Deutschland e.V. werden für die Wahrnehmung der Aufgaben während der Amtszeit Büroräume am Standort von ELSA-Deutschland e.V. zur Verfügung gestellt. ²Die Kosten der Büroräume sowie der Unterbringungsmöglichkeit inklusive der Nebenkosten übernimmt der Verein. ³Bei der Anmietung der Räumlichkeiten soll aus Kostengründen darauf geachtet werden, möglichst wenige unterschiedliche Räumlichkeiten zu mieten. ⁴Die Nebenkosten sind möglichst gering zu halten.

c) Pauschalisierte Kostenerstattung

¹Für Aufenthalte außerhalb Heidelbergs oder außerhalb des jeweiligen Wohnortes, die der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Tätigkeiten des Bundesvorstandes von ELSA-Deutschland e.V. dienen, wird den Mitgliedern des Bundesvorstands eine pauschalisierte Kostenerstattung gewährt. ²Es erfolgt eine Erstattungspauschale von 5,00 EUR ab acht Stunden Abwesenheit, von 10,00 EUR ab zwölf Stunden Abwesenheit und ab 16 Stunden Abwesenheit 15,00 EUR

innerhalb von 24 Stunden. ³Erstattungen sind aus den jeweiligen personenbezogenen Budgets vorzunehmen und für Maßnahmen ausgeschlossen, bei denen die durch die Reise entstehenden Mehrkosten bereits durch anderweitige Beiträge getragen wird. ⁴Entstehen Kosten, welche den Pauschalbetrag übersteigen, können diese bei Vorlage der jeweiligen Kostennachweise vom Bundesvorstandsmitglied für Finanzen nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit erstattet werden. ⁵In strittigen Fällen entscheidet der Bundesvorstand.

d) Ehrenamtspauschale

Die Mitglieder des Bundesvorstandes sollen ab dem Amtsjahr 2021/22 im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Sockelbetrag von monatlich 70,00 EUR erhalten.

§ 18 Interne Regelungen

Weitere interne Regelungen können in der Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Generalversammlung festgelegt werden.

Änderungsverzeichnis

Die Satzung von ELSA-Deutschland e.V. wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 1.–2. Juli 1989 in Münster erlassen. Sie ist seit dem 09.10.1989 in Kraft.

Änderungen durch die Generalversammlung

Geändert durch Beschluss der II. ordentlichen Generalversammlung vom 9.–11. Februar 1990 in München. Geändert durch Beschluss der IV. ordentlichen Generalversammlung vom 26.–28. Oktober 1990 in Bonn. Geändert durch Beschluss der V. ordentlichen Generalversammlung vom 1.–3. Januar 1991 in Bayreuth. Geändert durch Beschluss der VII. ordentlichen Generalversammlung vom 7.–10. November 1991 in Freiburg im Breisgau. Neugefasst durch Beschluss der IX. ordentlichen Generalversammlung vom 10.–12. Juli 1992 in Münster. Geändert durch Beschluss der XII. ordentlichen Generalversammlung vom 21.–23. Januar 1994 in Heidelberg. Geändert durch Beschluss der XIII. ordentlichen Generalversammlung vom 17.–19. Juni 1994 in Frankfurt (Oder). Geändert durch Beschluss der XVI. ordentlichen Generalversammlung vom 19.–21. Januar 1996 in Hamburg. Geändert durch Beschluss der XVII. ordentlichen Generalversammlung vom 28.–30. Juni 1996 in Passau. Neugefasst durch Beschluss der XXI. ordentlichen Generalversammlung vom 26.–28. Juni 1998 in Bayreuth. Geändert durch Beschluss der XXVII. ordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni–1. Juli 2001 in Hamburg. Geändert durch Beschluss der XXXI. ordentlichen Generalversammlung vom 27.–29. Juni 2003 in Bayreuth. Geändert durch Beschluss der XXXII. ordentlichen Generalversammlung vom 16.–18. Januar 2004 in Bremen. Geändert durch Beschluss der XXXIII. ordentlichen Generalversammlung vom 2.–4. Juli 2004 in Jena. Geändert durch Beschluss der XXXVIII. ordentlichen Generalversammlung vom 18.–21. Januar 2007 in Göttingen. Geändert durch Beschluss der XL. ordentlichen Generalversammlung vom 10.–13. Januar 2008 in Mainz. Geändert durch Beschluss der XLI. ordentlichen Generalversammlung vom 19.–22. Juni 2008 in Passau. Geändert durch Beschluss der XLII. ordentlichen Generalversammlung vom 15.–18. Januar 2009 in Berlin. Geändert durch Beschluss der XLIII. ordentlichen Generalversammlung vom 11.–14. Juni 2009 in Bayreuth. Geändert durch Beschluss der XLIV. ordentlichen Generalversammlung vom 14.–17. Januar 2010 in Frankfurt (Oder). Geändert durch Beschluss der XLV. ordentlichen Generalversammlung vom 10.–13. Juni 2010 in Gießen. Geändert durch Beschluss der XLVIII. ordentlichen Generalversammlung vom 12.–15. Januar 2012 in Heidelberg. Geändert durch Beschluss der IL. ordentlichen Generalversammlung vom 7.–10. Juni 2012 in Göttingen. Geändert durch Beschluss der LI. ordentlichen Generalversammlung vom 13.–16. Juni 2013 in Bayreuth. Geändert durch Beschluss der LIII. ordentlichen Generalversammlung vom 19.–22. Juni 2014 in Gießen. Geändert durch Beschluss der LVI. ordentlichen Generalversammlung vom 14.–17. Januar 2016 in Heidelberg. Geändert durch Beschluss der LVII. ordentlichen Generalversammlung vom 3.–5. Juni 2016 in Trier. Geändert durch Beschluss der LX. ordentlichen Generalversammlung vom 11.–14. Januar 2018 in Osnabrück. Geändert durch Beschluss der LXII. ordentlichen Generalversammlung vom 10.–13. Januar 2019 in Passau. Geändert durch Beschluss der LXIII. ordentlichen Generalversammlung vom 6.–9. Juni 2019 in Heidelberg. Geändert durch Beschluss der LXIV. ordentlichen Generalversammlung vom 9.–12. Januar 2020 in Frankfurt am Main. Geändert durch Beschluss der LXV. ordentlichen Generalversammlung vom 19.–21. Juni 2020 Online. Geändert durch Beschluss der LXVII. ordentlichen Generalversammlung vom 11.–13. Juni 2021 Online.

Redaktionelle Änderungen durch den Bundesvorstand

Geändert durch Beschluss Nr. 233 des Bundesvorstandes 2023/24 am 17. Juli 2024 in Heidelberg.